

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 133 (2007)
Heft: 46: Siedlungsplanung

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

URHEBERRECHT

Urheberrechtlich geschützte Werke sind geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die unabhängig von ihrem Wert oder Zweck individuellen Charakter haben. Das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) erwähnt als mögliche geschützte Werke ausdrücklich «Werke der Baukunst».

Werke der Baukunst sind Werke, bei denen Räume durch menschliche Einwirkungen gestaltet werden. Die urheberrechtlich als Werk geschützte Schöpfung muss sinnlich wahrnehmbar gemacht werden. Geschützt werden auch Modelle und Pläne eines Projektes, solange das Bauwerk als solches bereits erkennbar ist. Das URG setzt für den Schutz einen individuellen Charakter des Werks voraus. Die Individualität wird vom Bundesgericht bejaht, wenn das Bauwerk eine neue, originelle und individuelle Idee beinhaltet, wobei keine zu hohen Anforderungen an die Originalität gestellt werden, da Bauwerke in der Regel einem bestimmten Zweck zu dienen haben. Für die Individualität bei Bauwerken genügt ein ge-

ringer Grad klar ersichtlicher, selbstständiger Entwurfsarbeit. Dies gilt insbesondere dort, wo durch die Zweckbestimmung der Baute und durch gesetzliche Bedingungen der kreative Spielraum des Planers eingeschränkt wird.

Der Urheber ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat. Das Urheberrecht entsteht durch Schaffung des Werkes durch den Urheber, ohne weitere Handlungen wie Anmeldungen oder Eintragungen. Das Urheberrecht kann übertragen werden, wovon aber abzuraten ist. Dem Urheber muss nämlich bewusst sein, dass mit der Übertragung auch das Recht abgetreten wird, zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet wird. Dies gilt auch für das ausschliessliche Recht, Werkexemplare herzustellen. Leider werden die Planer in dieser Hinsicht heute immer mehr unter Druck gesetzt. Wettbewerbe mit der Abtretung von Urheberrechten im Wettbewerbsprogramm sowie Verträge mit entsprechenden Klauseln sind leider nicht selten.

Das Urheberrecht beinhaltet das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert oder zur Schaffung eines Werks zweiter Hand (geistige Schöpfungen mit

individuellem Charakter und unter Verwendung bestehender Werke) verwendet werden darf.

Zu guter Letzt kann sich der Planer jeder Entstellung seines Werks widersetzen, die ihn in der Persönlichkeit (Ansehen oder Ehre) verletzt. Dies gilt auch, wenn ein Dritter vertraglich oder gesetzlich befugt ist, das Werk zu ändern oder zu verwenden. Je origineller ein Werk ist und je mehr es durch die Hand des Planers geprägt ist, desto eher kann eine Entstellung als rufschädigend qualifiziert werden. Als Folge des Urheberrechtsschutzes sieht das URG verschiedene Behelfe vor: Klagen auf Beseitigung der Verletzung, Schadenersatzklagen, Anspruch auf Schadenersatz und Gewinnherausgabe, Genugtuung und Veröffentlichung des Urteils auf Kosten der unterlegenen Partei.

Mit der Abtretung des Urheberrechts verzichtet der Planer auf den einzigen Schutz seiner Tätigkeit, der kostenlos entsteht und keiner Handlung bedarf. Den Planern ist zu empfehlen, sich über die Konsequenzen einer Abtretung bewusst zu werden, bevor sie diesbezügliche Entscheidungen treffen.

Walter Maffioletti, RA, SIA-Service

KURS ZUM THEMA:

Einführung, Urheberrecht aus Sicht des Juristen, Urheberrecht aus Sicht des Architekten, Podiumsgespräch
Ort und Datum: Zürich, Cabaret Voltaire, 28. November 2007, 17.30–19.30 Uhr, anschl. Apéro
Referenten: Prof. S. Menz, Prof. V. Olgiati, RA I. Vogt, Dr. P. Lüchinger, P. Ruprecht, RA W. Maffioletti, L. Hässig
Preise und Anmeldungen:
 Firmenmitglieder: Fr. 80.–
 Einzelmitglieder / BSA-Mitglieder: Fr. 120.–
 Nichtmitglieder: Fr. 160.–
 Studierende und Lehrkörper D-ARCH / D-GESS: gratis
Anmeldungen: per E-Mail an contact@siaservice.ch
Auskünfte: SIA-Service, Tel. 044 283 63 63



Hütte Corno Gries, Bedrettotai: Sicht aus Süden vor dem Umbau... (Bild: SAC)



...und nach dem Umbau. Ob Änderung, Werk zweiter Hand oder einfaches Werk der Baukunst: Die Antwort wird dem Leser überlassen (Bild: W. Maffioletti)

KOOPERATIONSVERTRAG

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA) und die Bayerische Architektenkammer (ByAK) unterzeichneten einen wegweisenden Kooperationsvertrag.

(sia) Ein Gespräch zwischen SIA-Präsident Daniel Kündig und dem Präsidenten der Bayerischen Architektenkammer, Lutz Heese, bildete Mitte Oktober in München den Rahmen für den Abschluss einer Vereinbarung über die Kooperation der Bayerischen Architektenkammer (ByAK) und des SIA. Mit der Vereinbarung sollen künftig Kräfte gebündelt werden, um gemeinsame berufspolitische Ziele zu erreichen. Weitere Ziele sind ein reibungsloser und europarechtlich erwünschter Austausch von Dienstleistungen und Informationen, um somit die Baukultur in beiden Ländern zu fördern

VEREINFACHTER MARKTZUGANG

Die Kooperationspartner beabsichtigen auf verschiedenen Gebieten grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten. Dabei gilt es, nicht nur auf kurzem Weg Informationen, Erfahrungen und Meinungen auszutauschen, sondern auch die Dienstleistungserbringung für Mitglieder der beiden Organisationen zu vereinfachen. Architekten, Raumplaner, Landschafts- und Innenarchitekten in der

Schweiz und in Deutschland werden zukünftig unbürokratisch unterstützt, und die Bildung von Arbeitsgemeinschaften bei grenzüberschreitenden Projekten wird gefördert. Die Zusammenarbeit erstreckt sich zudem auf die Aus-, Fort- und Weiterbildung, aber auch auf das Rechts-, das Vertrags- und Honorar- sowie das Wettbewerbswesen.

LEISTUNGS- UND QUALITÄTSDENKEN

ByAK-Präsident Lutz Heese hob die freundschaftlichen Kontakte zwischen dem SIA und der Bayerischen Architektenkammer hervor, die nun im Abschluss der Kooperationsvereinbarung mündeten. «Die Schweiz ist wählerisch gewesen bei der Auswahl des Kooperationspartners. Sehr schnell überzeugt hat aber das Leistungs- und Qualitätsdenken, das die Bayerische Architektenkammer prägt. Dies wird nicht nur in der Schweiz positiv zur Kenntnis genommen», sagte Daniel Kündig anlässlich des Gesprächs in München.

SCHARNIER EUROPAS

Beide Präsidenten äusserten den Wunsch, dass die Kooperationspartner als Anrainer der Alpenregion eng zusammenarbeiten werden. Die Alpenregion sei ein wichtiges «Scharnier Europas», so Lutz Heese. Als

solches stehe sie vor allem im Bereich der zukunftsfähigen Lebensraumgestaltung vor grossen Herausforderungen. Ziel müsse eine nachhaltige Entwicklung der Region sein, bei der alle Anrainerstaaten einbezogen werden.

Zudem erforderten die im Dezember 2006 in Kraft getretene EU-Dienstleistungsrichtlinie und die damit auf die berufsständischen Kammern und Organisationen zukommenden Aufgaben eine verstärkte partnerschaftliche Zusammenarbeit auf unbürokratischer und kollegialer Basis.

Der Kooperationsvertrag mit der Bayerischen Architektenkammer ist wegweisend für die Zusammenarbeit Schweizerischer und Europäischer Architekten. Mitte April 2008 wird ein zweites Treffen in Zürich stattfinden.

VORGEHEN

Damit SIA-Architekten, -Raumplaner, -Landschafts- und -Innenarchitekten auf dem deutschen Markt gleich lange Spiesse wie ihre europäischen Mitkonkurrentinnen vorfinden, können sie sich in einem einfachen Verfahren in das Verzeichnis der Bayerischen Architektenkammer eintragen. Sobald das Vorgehen festgelegt ist, folgen weitere Informationen an dieser Stelle und mittels eines persönlichen Schreibens.

THERMISCHE ENERGIE

(sia) Die Norm SIA 380/1 *Energie im Hochbau* bezweckt einen massvollen und wirtschaftlichen Einsatz der Energie für Raumheizung und Warmwasser im Hochbau. Sie leistet damit einen wichtigen Beitrag an eine ökologische Bauweise.

Gegenüber der gleichnamigen Norm SIA 380/1 aus dem Jahr 2001 enthält sie eine Reihe von Neuerungen, die auf Erfahrungen bei der praktischen Anwendung und auf die europäische Normierung zurückgehen. Die neue Norm SIA 380/1 (2007) berücksichtigt den Ersatz der EN 832 durch die EN ISO 13790 (2004). Die damit verbundenen wich-

tigsten Änderungen sind der auf alle Gebäude erweiterte Geltungsbereich mit neuer Formel für den Ausnutzungsgrad und ein normatives Verfahren zur Berechnung der Wirkung von Heizungsunterbrechungen. In der vorliegenden Norm werden die Bestimmungen SN EN ISO 13790 und weiterer europäischer Normen so weit aufgeführt, dass bei der Anwendung eine Konsultation der europäischen Normen nicht mehr notwendig ist. Die vorliegende Revision von SIA 380/1 hält an den bewährten Grundsätzen der bisherigen Norm fest, bringt aber zahlreiche kleine Änderungen und Verbesserungen.

NORM SIA 380/1

Thermische Energie im Hochbau

60 Seiten, Format A4, broschiert, Fr. 153.–

Ebenfalls erschienen:

Dokumentation D 0220

Thermische Energie im Hochbau

Leitfaden zur Anwendung der Norm SIA 380/1
78 Seiten, Format A4, broschiert, Fr. 80.–

REGISTER DICHTUNGSBAHNEN

Die Kommission SIA 281 *Bitumen und Polymerbitumen-Dichtungsbahnen* publiziert im Halbjahresrhythmus eine Liste derjenigen Bitumen- und Polymerbitumen-Dichtungsbahnen, für die auf Antrag der entsprechenden Hersteller ein Prüfbericht über die vollständig bestandenen Prüfungen nach SIA 281 und SIA 281/1 vorliegt. Der Prüf-

bericht darf beim Einreichen nicht mehr als ein Jahr alt sein. Das aktuelle Register der Dichtungsbahnen kann von der SIA-Website www.sia.ch/register abgerufen werden.

Anträge für die Aufnahme in die Liste sind mit SIA-Formular samt Prüfbericht und zugehörigem Deklarationsnachweis an das SIA-Generalsekretariat, Abteilung Normen und

Ordnungen, Postfach, 8039 Zürich zu richten. Abgabetermin ist der 25. Februar 2008. Die nächste Liste wird im Frühling 2008 publiziert: Pro halbjährlichen Registereintrag wird für jede Bitumenbahn ein Unkostenbeitrag von Fr. 20.– erhoben.

Manfred N. Partl, Präsident der Kommission SIA 281

Antragsteller	Hersteller	Produktname+Typ / Identifikation gem. SIA 281	Spezielle Zuordnung / Anwendungsgebiet	Berichtsnummer	Berichtsdatum	Status d. Prüfung*
Aeschlimann, CH-Zofingen	Italiana Membr., I	Tecnogum EP5 GA	EP5 / GA / B1, B2, C	A2924-01	23.02.06	1. NP
Aeschlimann, CH-Zofingen	Vaparoid, CH	AE Pont GA 5	EP5 ts / GA / C	A2875-01	14.11.05	VP
Balzan&Immer, CH-Lausanne	Soprema, CH	BIE TOP FIRST	EP5 ard flam / - / A1, A2, B1, B2	A3121-01	13.06.07	VP
Balzan&Immer, CH-Lausanne	Soprema, CH	BIE TOP 4+	EGV4 ts flam / - / A1, B1	A3120-01	13.06.07	VP
Imperbel Group, B-1651 Lot	PRS, B-Perwez	Derbigum SP5	PPV5 / - / A1, A2	A2961-01	11.01.07	VP
Imperbel Group, B-1651 Lot	PRS, B-Perwez	Derbigum GC5	PPV5 / GA / A1, B1, B2, C	A2962-01	11.01.07	VP
Imperbel Group, B-1651 Lot	PRS, B-Perwez	Derbigum SP4 AR/WW	PPV4 / WF / A1	A2963-01	11.01.07	VP
Imperbel Group, B-1651 Lot	PRS, B-Perwez	Derbicolor 4	PPV4 ard / - / A1, A2	A2964-01	11.01.07	VP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	SOPRALEN EP5 flam strada	EP5 flam / - / C	A2909-01	21.02.06	2. NP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	SOPRALEN EP5 WF FLAM	EP5 flam / WF / B1	A3129-01	13.06.07	VP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	Sopralen EP5 flam	EP5 flam / - / B1, B2, C	A2917-01	21.02.06	1. NP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	Sopralen EP5 Performa GA	EP5 flam / GA / C	A2906-1	20.02.06	VP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	Sopralen EP5 GA Performa 2	EP5 ts/flam / GA / C	A3162-01	20.08.07	2. NP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	Sopralen EGV3 ts	EGV3 ts / - / A1, B1	A2910-01	20.02.06	1. NP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	Sopralen EP4 WF flam	EP4 flam / WF / A1, B1	A2905-01	20.02.06	1. NP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	Sopralen EP4 flam	EP4 flam / - / A1, B1, B2	A2907-01	21.02.06	1. NP
Soprema, CH-Spreitenbach	Soprema, CH	SOPRALEN EP5 TS	EP5 flam / - / A1, B1, B2	A3147-01	31.05.07	VP
swisspor, CH-Steinhausen	Vaparoid, CH	BIKUTOP EP5	EP5 / - / A1, B1, B2, C	A2914-01	21.02.06	2. NP
swisspor, CH-Steinhausen	Vaparoid, CH	BIKUPONTE EP5 GA	EP5 ts / GA / C	A3134-01	11.06.07	1. NP
swisspor, CH-Steinhausen	Vaparoid, CH	BIKUTOP EP5 WF flam	EP5 flam / WF / A1, B1, B2	A3133-01	11.06.07	1. NP
Villas Austria, A-Fürnitz	Villas Austria, A	Iso vill EP5 GA	EP5 / GA / C	A2920-01	23.02.06	1. NP
Villas Austria, A-Fürnitz	Villas Austria, A	Elastovill EP5 s WF flam	EP5 s flam / WF / A1, B1, B2	A2921-01	23.02.06	1. NP
Villas Austria, A-Fürnitz	Villas Austria, A	Elastovill EV 3s	EV3 s / - / A1	A2923-01	23.02.06	1. NP

* Status der Prüfung: VP = Vollprüfung, NP = Nachprüfung

NEUER LOHNAUSWEIS

(sia-service) Das Steuerharmonisierungsgesetz verlangt, dass die kantonalen Steuergesetze miteinander in Einklang zu bringen sind und dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer angeglichen werden. Aus diesem Grund ist ein neuer Lohnausweis eingeführt worden, der für die Löhne des Jahres 2007 verbindlich ist. Der grundlegende Unterschied zwischen dem neuen und dem alten Lohnausweis liegt in der Art und Weise, wie die einzelnen Lohnkomponenten ausgewie-

sen werden. Eine Einführungsveranstaltung wurde bereits durchgeführt, doch da die Unsicherheit in den Planungsbüros immer noch gross ist, bietet SIA-Service einen Workshop an, der die praktische Handhabung der Lohndeklaration aufzeigt. Das Kursprogramm beinhaltet eine Einführung in die offizielle Wegleitung und zeigt anhand praxisbezogener Beispiele die Behandlung der Spesen- und Gehaltsnebenleistungen und die Berechnung und Verbuchung des Eigenverbrauchs.

WORKSHOP

Ort und Datum:

Zürich, Zunftthaus zur Schneidern
27. November, 13.30–17.30 Uhr, anschl. Apéro
Referentin: Elisa Tirendi, SIA-Service

Preis:

SIA-Firmenmitglieder Fr. 250.–
SIA-Einzelmitglieder Fr. 350.–
Nichtmitglieder Fr. 450.–

Anmeldungen: per E-Mail an
contact@siaservice.ch

Auskünfte: SIA-Service, 044 283 63 63